

# **Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 28. April 2011 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 28 April 2011 folgende Änderungssatzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Einschreibordnung der Fachhochschule Kiel vom 24. Oktober 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 4/2007, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Mai 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. 4/2010, S. 42), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Einschreibung der Kollegiaten wird durch die Satzung des Studienkollegs an der Fachhochschule Kiel geregelt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„In einigen Studiengängen ist zusätzlich der Nachweis eines Vorpraktikums oder besonderer Sprachkenntnisse erforderlich. Näheres regeln die Studienordnungen oder eine Satzung nach § 39 Abs. 7 HSG.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Auswahlverordnung (AVO)“ durch die Worte „Hochschulzulassungsverordnung (HZVO)“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Bewerberinnen und Bewerber für einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang, die ihr Bachelorstudium bereits beendet haben, haben für die Berechnung der Wartezeit den Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung nachzuweisen.“

Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang bewerben und ihren Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht erhalten haben, müssen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nachweisen, dass auf Grund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die geforderten Zugangsvoraussetzungen rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs erfüllt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist, dass 90% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht sind und, sofern der gewählte Studiengang zusätzlich eine Mindestnote fordert, die vorläufige Durchschnittsnote dieser mindestens entspricht. Hierzu ist mit dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung des Prüfungsamtes vorzulegen, aus der sich die bisher erbrachten benoteten Prüfungsleistungen, die hieraus gebildete vorläufige Durchschnittsnote sowie die Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte im Verhältnis zur Gesamtzahl der zu erreichenden Leistungspunkte für den jeweiligen Studiengang ergibt. Im Falle einer Zulassung hat die Bewerberin oder der Bewerber zur Einschreibung nachzuweisen, dass der

Bachelorabschluss erreicht wurde und die übrigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind; anderenfalls erlischt die Zulassung.“

d) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für das Vergabeverfahren Deutschen gleichgestellt werden wollen, müssen nachweisen, dass sie die in § 22 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 oder 4 HZVO genannten Voraussetzungen erfüllen.“

e) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für den Nachweis einer der allgemeinen Hochschulreife entsprechenden Qualifikation nach § 39 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) ist von Absolventen eines Studiums an einer Berufsakademie eine Bestätigung über die Gleichstellung mit einem Fachhochschulstudium vorzulegen. Für den Nachweis einer der fachgebundenen Hochschulreife entsprechenden Qualifikation nach § 39 Abs. 5 Satz 2 HSG ist eine Bestätigung vorzulegen, dass in einem Studiengang bereits 90 Leistungspunkte erworben wurden und dieser Studiengang akkreditiert ist.“

f) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 7 bis 11. Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Ist für die Aufnahme des Studiums ein ergänzendes Vertragsverhältnis als Zulassungsvoraussetzung festgelegt, ist der Vertrag mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Hochschule. Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, die die Beurlaubung ausgesprochen hat, nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. Abweichend von Satz 1 1. Halbsatz kann in Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und von Elternzeit im Sinne von § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eine Prüfung auch erstmals abgelegt werden.“

4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern für die Aufnahme und Durchführung des Studiums das Bestehen eines ergänzenden Vertragsverhältnisses vorgeschrieben ist, wird eine Beendigung des Vertragsverhältnisses während des Studiums einem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung i.S.d. § 42 Abs. 2 Nr. 3 HSG gleichgestellt. Die oder der Studierende ist zu entlassen, sofern sie oder er nicht vor Beendigung des Vertragsverhältnisses die Entlassung aus dem Studium beantragt hat.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fachhochschule Kiel  
Kiel, den 3. Mai 2011

Prof. Dr. Udo Beer  
Der Präsident